



Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 91

Bekanntmachung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe
von Spielplätzen für Kleinkinder vom 10.11.2016

Seite 93

Bekanntmachung

am Dienstag, dem 13. Dezember 2016, findet um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl die Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften
2. Eingänge für den Rat
3. Einwohnerfragestunde
4. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
5. Bürgerantrag gemäß § 24 GONW gegen die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes in Verl (Sürenheide/Pausheide)
6. Gewerbeflächenkonzept 2030
7. Rathuserweiterung; Vorstellung der Vorentwurfsvarianten für den Bau des Ratssaales
8. Anteilskauf Gemeindewerke Steinhagen GmbH
9. Umsetzung Stromnetzübernahme
10. Festlegung der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die Radwegenutzung im Bereich der OD
11. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Sicherheitsdefiziten auf dem gemeinsamen Geh-/Radweg der Ortsdurchfahrt Verl und Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.06.2016 hier: Festlegung der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die festgelegten Engstellen im Bereich der Ortsdurchfahrt Verl

12. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Errichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der OD
13. Bebauungsplan Nr. 86 "Im Tippe-Nord"
14. Abwassergebühren - Bedarfsberechnung 2017
15. Änderung der Kanalabgabensatzung Drucksache 583/2016
16. Neufassung der Straßenreinigungssatzung Drucksache 595/2016
17. Festlegung der Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2017 Drucksache 612/2016
18. 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl
19. Änderung der Entsorgungssatzung
20. Carbonisierung von Gartenabfällen
21. Personelle Änderungen in der Betriebsleitung der Eigenbetriebe
22. Wirtschaftsplan 2017 für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl
23. Wirtschaftsplan 2017 für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende
24. Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz
25. Wirtschaftsplan 2017 für den Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl
26. Entwurf des Jahresabschlusses 2014
27. Verzicht auf eine Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushalts 2017
28. Beitritt der Stadt Verl zur d-NRW AöR
29. Mitgliedschaft der Stadt Verl im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
30. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

31. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
32. Anteilskauf Gemeindewerke Steinhagen GmbH
33. Umsetzung Stromnetzübernahme
34. Grundstücksangelegenheiten
 - 34.1 Vergabe fünf städtischer Wohnbaugrundstücke am Akazienweg in Kaunitz
 - 34.2 Bebauung eines Gewerbegrundstückes
 - 34.3 Bebauung eines Gewerbegrundstückes
 - 34.4 Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages
 - 34.5 Erwerb einer landwirtschaftlichen Grundstücksfläche
 - 34.6 Erwerb von Grundstücksflächen in der Gemarkung Verl, Flur 7
 - 34.7 Erwerb eines Grundstückes
 - 34.8 Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche

35. Vergabe des Auftrages für die Architektenleistung für die Erweiterung des Rathauses

36. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 6. Dezember 2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 10.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an die Größe und die Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 30 qm und mindestens 5 qm je Wohnung betragen.

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
- (3) Solange ein öffentlicher Spielplatz fußläufig für Kinder bis 6 Jahren in erreichbarer Nähe vorhanden ist, kann auf die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Baugrundstück verzichtet werden.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens ein Fünftel der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienenden Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Ausgabe der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 16.10.1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 05.12.2016

Michael Esken
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat November 2016

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	20		25
Ausländer	5		1
Insgesamt	25		26
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
0		Inländer: 0	Ausländer: 0
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.10.2016	Veränderung	Einwohnerzahl am 30.11.2016
Inländer weiblich	11.522	- 12	11.510
Inländer männlich	11.525	+ 8	11.533
Ausländer weiblich	1.095	+ 3	1.098
Ausländer männlich	1.978	+ 58	2.036
Insgesamt	26.120	+ 57	26.177

Statistik des Standesamtes Verl für November 2016

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 5

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	16
Mit Wohnsitz in Verl	15
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	2
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	6
Über 90 Jahre alt	6